

Wochen bei der unterzeichneten Stelle vorschristmäßig zu melden. Den 11. Januar 1848.

K. ev. Konsistorium.

Für den Vorstand: Seeger.

Stuttgart. Die Bewerber um den erledigten Schuldienst zu Thieringen, Def. Balingen, mit welchem neben freier Wohnung ein Einkommen von 250 fl. verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei der unterzeichneten Stelle vorschristmäßig zu melden. Den 7. Januar 1848.

K. ev. Konsistorium. Scheurlen.

**Dreißylbige Charade.**

Mein erstes Wörtchen willst du wissen;  
Man sagt's dem Liebchen, wenn es sagt,  
Und unter Scherzen, unter Küßen  
An Männertreu' zu zweifeln wagt. —  
Ich seh', du hast es schon gefunden.  
Schnell mit der Zweiten es verbunden:  
Dann ist's die Tochter jener beiden,  
Wenn gute Menschen von uns scheiden.  
Du triffst sie nicht, wo im Polare  
Der alte Wein des Rheines blinkt,  
Nicht wo im lauten Freudenlaale  
Des Liebchens holdes Auge winkt.  
Sie wohnt nur an dem Ort der Schmerzen,  
Ist in ein schwarz Gewand gehüllt;  
Die Zeit nur ist's, die uns're Herzen  
Mit neuem Trost, mit Hoffnung füllt. —  
Die Dritte kann oft Freuden geben,  
Hat oft in froher Kinderzeit,  
In diesem Blüthenraum vom Leben  
Dein jugendliches Herz erfreut.  
Mein Ganzes ist ein Werk der Dichter  
Und oft des Lebens treues Bild.  
Es hat dein Herz mit süßen Schmerzen,  
Mit edler Wehmuth oft erfüllt.

Auflösung des Logogryphs in Nr. 4:  
F l o r e n z . L o r e n z .

Kurs für Goldmünzen.	fl.	fr.
<b>Fester Kurs.</b>		
Württembergische Dukaten von 1840 bis 1842 (Reg.-Bl. von 1840, S. 175)	5	45
<b>Veränderlicher Kurs.</b>		
1) Andere Dukaten . . . . .	5	36
2) Neue Louisd'or . . . . .	11	—
3) Friedrichs'or . . . . .	9	44
4) Holländische Zehngulden-Stücke . . . . .	9	55
5) Zwanzigfranken-Stücke . . . . .	9	28

Stuttgart, den 15. Januar 1848.  
K. Staatskassen-Verwaltung.

B a d n a n g, Druck und Verlag unter Verantwortlichkeit von J. Berthold.

**Winnenden. Naturalienpreise vom 13. Jan. 1848.**

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . . . .	16	—	14	56	14	24
" Roggen . . . . .	12	16	10	40	10	8
" Dinkel . . . . .	7	36	6	48	6	24
" Gerste . . . . .	10	8	9	36	8	48
" Haber . . . . .	5	30	5	9	4	30
1 Simri Weizen . . . . .	2	—	1	52	1	48
" Einforn . . . . .	—	—	—	—	—	—
" Gemischtes . . . . .	1	32	1	30	1	28
" Erbsen . . . . .	2	12	2	—	1	40
" Linsen . . . . .	2	24	2	12	2	—
" Wicken . . . . .	—	54	—	48	—	42
" Welschkorn . . . . .	1	24	1	12	1	—
" Ackerbohnen . . . . .	1	36	1	28	1	20

8 Pfund gutes Kernendrod	28	fr.
Gewicht eines Kreuzerwecks	6 Loth	— Duint.
1 Pfund Rindfleisch	8	fr.
" Kalbfleisch	7	—
" Schweinefleisch	11	—

**Hall. Naturalienpreise vom 15. Januar 1848.**

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . . . .	16	—	15	10	13	4
" Roggen . . . . .	10	24	9	38	8	48
" Gemischt . . . . .	11	20	10	—	9	12
" Dinkel . . . . .	—	—	—	—	—	—
" Weizen . . . . .	—	—	—	—	—	—
" Gerste . . . . .	—	—	8	32	—	—
" Haber . . . . .	—	—	5	12	—	—
" Erbsen . . . . .	—	—	—	—	—	—
" Linsen . . . . .	—	—	—	—	—	—
Ein gemischter Laib Brod von 4 Pfund	12	fr.				
Ein Kreuzerweck . . . . .	6 Loth	1 Duint.				

**Heilbronn. Fruchtpreise vom 15. Januar 1848.**

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . . . .	16	—	15	29	14	30
" Dinkel neuer . . . . .	—	—	—	—	—	—
" Dinkel . . . . .	6	8	5	34	5	—
" Gem. Frucht . . . . .	—	—	—	—	—	—
" Weizen . . . . .	15	15	—	—	—	—
" Korn . . . . .	9	—	—	—	—	—
" Gerste . . . . .	9	—	8	5	7	24
" Haber . . . . .	5	18	4	48	4	24

Erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Lesekreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Badnang auch über mehrere benachbarte Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weilheim etc.

**Der Murrthal - Bote,**

zugleich

**Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Badnang und Umgegend.**

N<sup>o</sup>. 6. Freitag den 21. Januar 1848.

† Garrik 1779. David Garrik, Englands Roscius (und mehr vielleicht als Roscius) war im Jahr 1716 geboren, und wurde Anfangs (1736) Advocat. Diese Laufbahn gefiel ihm nicht, und im Jahr 1741 betrat er die Schaubühne. Eine glückliche Veränderung, denn seine Einkünfte als Schauspieler stiegen jährlich auf 50,000 fl., auf so viel hätte er es — wenigstens in Deutschland — nie gebracht.

**Ämtliche Bekanntmachungen.**

B a d n a n g.

**Aufforderung eines Verschollenen.**

Johann Ludwig Niethammer von hier, welcher längst verschollen ist, hat das 70. Lebensjahr zurückgelegt, und ist der Antrag auf dessen Todterklärung gestellt worden, derselbe und dessen Intestat-Erben werden daher aufgefordert, sich binnen 90 Tagen bei dem Oberamtsgerichte zu melden, widrigenfalls Niethammer für todt erklärt und sein Vermögen an seine bekannten Erben vertheilt würde.

Am 15. Januar 1848.

K. Oberamtsgericht.  
Fecht, A. B.

**K. Oberamtsgericht Badnang.**

Zum Zwecke einer gleichmäßigen Behandlung des Schuldklagwesens und zu Vermeidung der vielen in diesem Geschäftszweige einkommenden Beschwerden sieht sich das Oberamtsgericht veranlaßt, den Schultheißenämtern nachstehende, vom Civilsenat des K. Gerichtshofes in Eßlingen unterm 7. d. M. gutgeheißenen Vorschriften zu ertheilen.

§. 1.

Die Schuldklage kann mündlich oder schriftlich angebracht werden; ersteres geschieht durch den

Kläger selbst oder durch eine Person, welche berechtigt ist, andere zu vertreten und von dem Kläger mit schriftlicher Vollmacht hierzu versehen ist.

§. 2.

Wird die Schuldklage mündlich angebracht, so ist solche in Gegenwart des Klagenden in das Schuldklagprotokoll, zu welchem in der Berthold'schen Buchdruckerei dahier die geeigneten Formularien zu haben sind, einzutragen; wird schriftlich geklagt, so soll der Antrag jedenfalls am Tage des Einlaufs geschehen.

§. 3.

In dem Schuldklagprotokoll ist nicht nur der Name, Stand und Wohnort des Klägers, sowie des Beklagten genau vorzutragen, sondern auch insbesondere der Betrag der Forderung, etwa geforderte Zinse, mit genauer Angabe der Zeit, von welcher und bis zu welcher solche laufen, der Zinssfuß, sowie endlich der Entstehungsgrund des ganzen Anspruchs, jedoch nur mit wenigen Worten, z. B. „Darlehen,“ „für gelieferte Arbeit,“ „für abgegebene Waaren,“ anzuführen. Jeder Klage ist eine besondere Nummer zu geben, das Protokoll mit Seitenzahlen zu versehen und bei jedem Posten der Tag der Anbringung der Klage beizusetzen.

§. 4.

Vom Kläger übergebene Klagschreiben, Rechnungen Schuldscheine u. s. w. sind als Beilagen zu dem Schuldklagprotokoll aufzubewahren und

mit der Nummer und dem Jahrgang derselben an einer auffallenden passenden Stelle zu versehen und in einem besondern Umschlagbogen aufzubewahren. Die Schuldscheine sind dem Gläubiger auf Verlangen zurückzugeben.

§. 5.

Für jeden Jahrgang ist ein abgeordnetes Schuldklagprotokoll zu führen, welches entweder mit dem Kalenderjahr oder vom 1. Juli bis 30. Juni laufen kann; mit einem neuen Jahrgang beginnen neue Nummern. Es wird diese Anordnung deshalb getroffen, um über den Gang und Stand des Schuldenwesens in einer Gemeinde eine sicherere und genauere Uebersicht zu haben.

§. 6.

Längstens innerhalb 8 Tagen nach der Anbringung der Schuldklage ist der Beklagte darüber zu hören, und wenn er solche anerkennt, ihm zu Bezahlung des anerkannten Betrags eine Frist unter Androhung der Exekution zu ertheilen, welche z. B. nach der Größe der Forderung, nach den Verhältnissen des Beklagten, oder nach der Ursache der bisherigen Zahlungsweigerung bis auf 30 Tage erstreckt werden kann. Eine längere Frist als von 30 Tagen darf nicht gegeben werden, ebenso ist die Ertheilung mehrerer Fristen gesetzlich unzulässig.

Exekutionsgesetz Art. 88.

Anerkennt der Schuldner die Forderung des Gläubigers nur theilweise und bestreitet solche theilweise, so ist der Gläubiger zunächst hierüber binnen 8 Tagen in Kenntniß zu setzen und seinen weitem Anträgen entgegenzusehen, ob er die Ausscheidung des Anerkannten und für dessen Beitreibung weitere Verfügungen verlangt; wenn dieß geschieht, so ist für den anerkannten Theil Zahlungsvorfügung zu erlassen, wie oben vorgeschrieben wurde.

Exekutionsgesetz Art. 19.

Ist der Beklagte abwesend und kann deshalb obiger Termin nicht eingehalten werden, so ist dieß im Protokoll zu bemerken und dafür Sorge zu tragen, daß er gehört werde, sobald er in seine Heimath zurückgekehrt ist, wenn seine Rückkehr voraussichtlich in der nächsten Zeit erfolgt; trifft diese aber nicht zu und ist seine Abwesenheit von längerer Dauer, so kann darum eine Verfügung nicht aufgehoben werden, vielmehr ist seine Vernehmung von Seiten des Ortsvorstehers oder je nach Umständen, z. B. wenn er sich im Auslande aufhält, durch Vermittlung des Obergerichts im Wege der Ersuchung der betreffenden Behörde seines Aufenthaltes einzuleiten, und diese für den Fall des Anerkenntnisses auch um Eröffnung des Zahlungsbefehls anzufragen. Das erstere Verfahren ist gegen gefährlich Kranke einzuhalten. Unzulässig ist es, anstatt des Ehemanns mit der Ehe-

frau des Beklagten zu verhandeln. Anstatt des Beklagten kann auch ein Bevollmächtigter gehört und diesem der Zahlungsstermin ertheilt werden, wenn derselbe die Fähigkeit hat, für andere vor Gericht zu stehen und für den vorliegenden Fall mit besonderer schriftlicher Vollmacht versehen ist, welche der Schultheiß zu den Akten zu nehmen hat. Die Erklärung des Schuldners, insbesondere aber auch der Betrag, welcher anerkannt oder bestritten wird, sowie die ertheilte Zahlungsfrist ist in dem Protokoll mit Angabe des Tags der letztern unter der betreffenden Rubrik einzutragen und beides von dem Schuldner unterschriftlich anerkennen zu lassen.

Das Verfahren in Schuldklagsachen ist in der Regel mündlich, doch ist es den Schultheißen auch gestattet, unter besondern Umständen den Beklagten schriftlich über die Klage zu hören und ihm die Zahlungsfrist schriftlich zu ertheilen; jedenfalls ist aber die Erklärung und Verfügung im Protokoll zu bemerken und sind beide, letztere mit Eröffnungsbescheinigung versehen, zu den Akten zu nehmen.

§. 7.

Spätestens innerhalb 8 Tagen, vom Tag der getroffenen Verfügung an, ist der Kläger von Amtswegen, auch ohne daß er darum bittet oder anträgt, von der Erklärung des Beklagten und der gegen denselben getroffenen Verfügung mit Bezeichnung des Tags der letztern unter dem Anfügen in Kenntniß zu setzen, daß auf Exekution nun erkannt werde, wenn er nach Umlauf der Zahlungsfrist darauf antrage, wobei er auch den Exekutionsgegenstand zu bezeichnen habe. Diese Eröffnung kann je nach den Verhältnissen und der Bildungsstufe des Gläubigers mündlich oder schriftlich geschehen, jedenfalls hat der Gläubiger und zwar bei mündlicher Eröffnung im Schuldklagprotokoll die Eröffnung unterschriftlich anzuerkennen und ist solche bei schriftlicher Eröffnung zu den Akten zu bringen. Zu Eröffnungsschreiben steht den Ortsvorstehern ein Formular zur Einsicht hier offen.

Exekutionsgesetz Art. 84.

§. 8.

Hat der Beklagte die Forderung bestritten, so kann natürlich eine Zahlungsverfügung nicht getroffen werden, er hat diese Erklärung unterschriftlich anzuerkennen und dem Ortsvorsteher liegt ob, den Kläger auf die im §. 7 angeführte Weise hiervon unter Verweisung des Klägers auf den Weg der gerichtlichen Klage bei dem Gemeinderath und, soweit die Größe der Forderung dessen Kompetenz übersteigt, bei dem Obergericht, zu benachrichtigen. Würde die Forderung theilweise anerkannt und theilweise bestritten und der Gläubiger stellt auf geschene

Benachrichtigung nicht den Antrag, auf Ausscheidung des Anerkannten vom Bestrittenen (§. 6.) so ist dieses Verfahren in Beziehung auf den ganzen Betrag der Forderung einzuhalten, stellt er dagegen diesen Antrag, so ist nur hinsichtlich des Bestrittenen so zu verfahren, hinsichtlich des Anerkannten aber, wie sonst vorgeschrieben ist. Findet der Ortsvorsteher, daß der Schuldner grundlos oder sogar muthwillig streitet, so wird er passende Belehrung und Verwarnung eintreten lassen und dieß auch im Schuldklagprotokoll bemerken.

§. 9.

Bringt der Schuldner innerhalb der ihm ertheilten Zahlungsfrist Einwendungen vor, so hat der Ortsvorsteher solche zu Protokoll, und wenn sie schriftlich eingekommen sind, zu den Akten zu nehmen, wenn es nöthig ist, den Gläubiger davon in Kenntniß zu setzen, auch seine Erklärung hierüber einzufordern und auch diese zu den Akten zu bringen.

Exekutionsgesetz Art 90—92.

§. 10.

Ruft der Kläger um Exekution an, so ist diese Anrufung, wenn sie mündlich geschah, im Schuldklagprotokoll aufzunehmen und unterzeichnen zu lassen, wenn sie schriftlich einkam, am Tage des Einlaufs im Protokoll vorzumerken und zu den Akten zu bringen.

§. 11.

Ist zur Zeit des Anrufens die Zahlungsfrist abgelaufen und vom Schuldner innerhalb derselben keine die Exekution hindernde Einrede vorgebracht worden, so hat der Schultheiß resp. Gemeinderath innerhalb 8 Tagen von der zweiten Anrufung an gerechnet Exekution zu beschließen und ersterer seinen Beschluß mit Angabe des Tags, der Art und des Gegenstands der Exekution in das Protokoll einzutragen. Steht nicht zu erwarten, daß der Schuldner den Zweck der Exekution vereitle, so kann er zuvor schon davon benachrichtigt werden.

Exekutionsgesetz Art. 89.

§. 12.

Einwendungen, welche nach Ablauf der Zahlungsfrist von dem Schuldner vorgebracht werden, sind in der Regel nicht zu berücksichtigen.

Exekutionsgesetz Art. 91.

§. 13.

Was die Exekutionsmittel betrifft, so stehen der Behörde die im Art 30 und 81 aufgeführten zu Gebot; an die dort aufgeführte Ordnung ist er nicht gebunden, vielmehr bleibt es im einzelnen Falle ganz seinem Ermessen überlassen, nach Bewandniß der Umstände und nach den Verhältnissen der Betheiligten demjenigen Mittel den Vortzug zu geben, durch welches der Zweck der vollen und schleunigen Befriedigung des Gläubigers er-

reicht und zugleich der Schuldner soviel als möglich geschont oder vor Nachtheil bewahrt werden kann.

§. 14.

Ganz unrichtig ist die Ansicht, als müsse der Real-Exekution die Einlegung von Pressern vorausgehen, dieselbe ist vielmehr nur dann zur Anwendung zu bringen, wenn absichtlicher Ungehorsam oder bloße Verzögerlichkeit als Grund des Aufschubs der Zahlung erscheint und wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß der Schuldner die Mittel zur Bezahlung entweder bereits baar besitze, oder doch solche leicht durch den Verkauf einer gesuchten Waare oder durch die Aufnahme eines Anlehens und dergl. werde herbeischaffen können, liegt aber diese Wahrscheinlichkeit nicht vor und ist anzunehmen, daß der Schuldner Mittel zur Zahlung nicht besitze oder in Bälde herbeischaffen könne, so ist von diesem Exekutionsmittel Umgang zu nehmen.

Exekutionsgesetz Art. 81.

§. 15.

Der Ortsvorsteher beschließt Exekution durch

- 1) Einlegung von Pressern,
- 2) Angriff des baaren Geldes,
- 3) Angriff weniger bedeutender Naturalvorräthe und Fahrnißstücke,
- 4) Beschlagnahme von Forderungen des Schuldners, namentlich Besoldungs- und Pensionsabzüge ohne Mitwirkung des Gemeinderaths für sich allein.

Findet er, daß diese Exekutionsmittel nicht zum Zwecke führen würden und darum nicht anwendbar seyen, daß vielmehr zum Angriff von Gütern oder bedeutenden Fahrnißstücken, zur Beschlagnahme der Gutseinkünfte des laufenden Jahres zur Sequestration der Güter oder zu Einsetzung des Gläubigers in dieselben geschritten werden müsse, so hat er den Fall binnen 8 Tagen von der Anrufung des Gläubigers an dem Gemeinderath vorzutragen und einen — auf das eine oder das andere dieser Exekutionsmittel gehenden Beschluß herbeizuführen, welcher in das Gemeinderathsprotokoll aufzunehmen und im Schuldklagprotokoll zu bemerken ist.

§. 16.

Binnen 8 Tagen hat der Ortsvorsteher den von ihm oder dem Gemeinderath gefaßten Exekutionsbeschluß dem Kläger und dem Beklagten zu eröffnen und unmittelbar nach der Eröffnung an letztern zum Vollzug zu bringen. Die Eröffnung geschieht mündlich oder schriftlich und ist zu Protokoll oder zu den Akten zu bescheinigen.

§. 17.

Hinsichtlich des Verfahrens bei dem Vollzug der angeordneten Exekution wird auf das Exeku-

tionsgesetz und die weiter dahin einschlagenden Verordnungen verwiesen und zwar:

- 1) Was die Einlegung von Pressern betrifft, Executionsgesetz Art. 81.  
Verordnung vom 30. Dez. 1819, Reg.-Bl. S. 695 und 697, letztere hinsichtlich der öffentlichen Schuldsigkeiten,
- 2) hinsichtlich des Angriffs des baaren Geldes auf Executionsgesetz Art. 36.
- 3) Beim Angriff von Natural-Vorräthen und Fahrniß auf Execut.-Gesetz Art. 37—41.  
Gesetz vom 21. Mai 1828 Art. 75.
- 4) Bei Beschlagnahme von Forderungen auf Execut.-Gesetz Art. 42.  
Gesetz vom 21. Mai 1828 Art. 48 49.
- 5) Bei Beschlagnahme von Früchten des laufenden Jahres.  
Execut.-Gesetz Art. 43.
- 6) Bei Sequestration der Güter oder Einsetzung des Gläubigers in dieselbe.  
Execut.-Gesetz Art 44—47.
- 7) Bei dem Verkauf der Güter auf Execut.-Gesetz Art 49—67, 73—80, 86.  
Pfand-Gesetz Art. 203—209.  
Justiz-Ministerial-Erlaß vom 15. Juni 1826, Reg.-Bl. S. 268.

§. 18.  
Ueber die Vollziehung der Execution ist ein Protokoll zu führen und soweit dasselbe nicht in das Schuldklag-Protokoll selbst aufgenommen werden kann, dort einzuzeichnen und zu den Beilagen zu nehmen.

§. 19.  
Ist die Execution vollzogen, so ist der Gläubiger binnen 8 Tagen von dem Vollzug an hievon zu benachrichtigen, und Bescheinigung hiefür beizubringen.

§. 20.  
Aufschub kann dem Schuldner nur mit Einwilligung des Gläubigers ertheilt werden.

§. 21.  
Wird bei Ertheilung des Zahlungsbefehls, bei Anordnung der Execution oder deren Vollzug der Ausbruch eines Santes befürchtet, so ist jedes weitere dießfallige Verfahren einzustellen, und hieher Anzeige zu machen. Daß einem Schuldner, dessen Zahlungsunfähigkeit bereits angezeigt ist, ein Zahlungsbefehl nicht mehr gegeben werden darf, versteht sich von selbst.

§. 22.  
Ist die Schuldklage auf solche Weise erledigt, so wird sie im Schuldklag-Protokoll mittelst eines rothen Durchstrichs gelöscht.

§. 23.  
Das Schuldklag-Protokoll hat der Ortsvorsteher

selbst zu führen; dasselbe kann er entweder auf jeder Seite oder von Woche zu Woche mit seiner Unterschrift beurkunden, es ist dieß jedoch nicht geboten.

§. 24.  
Wird dem Schultheißenamt eine Beschwerde in Schuldklagsachen zur Berichterstattung zugefertigt, so hat dasselbe den ihm abgeforderten Bericht binnen 8 Tagen zu erstatten und solchem jedenfalls einen genauen, alles umfassenden Auszug aus dem Schuldklagprotokoll beizuschließen.

Das Oberamtsgericht wird strenge darauf sehen, daß vorstehende Normen pünktlich eingehalten werden, und wird sich hievon nicht nur im Falle vorkommender Beschwerden, sondern auch bei Pfandvisitationen und Schuldenliquidationen Ueberzeugung zu verschaffen suchen.

Sollte wider Erwarten der eine oder der andere Ortsvorsteher sich gegen eine oder mehrere der hier gegebenen Vorschriften verfehlen, so müßte ohne vorherige weitere Strafandrohung je nach dem Grad der Verfehlung Strafe erkannt werden, wie denn auf der andern Seite grundlose Beschwerden unnachlässig gerügt werden. Entstehen im einen oder andern Falle Zweifel, so ist das Oberamtsgericht gerne bereit auf Anfrage ohne Verzug Auskunft zu ertheilen.

Indem man gegenwärtige Vorschriften zur Nachachtung und zur Aufnahme in das Befehlsbuch ergehen läßt, versteht man sich zu den Ortsvorstehern, daß sie sich zu Hebung und Erhaltung des Credits in ihren Gemeinden es ernstlich angelegen seyn lassen, solche in allen Fällen pünktlich und gewissenhaft zur Anwendung zu bringen.

Binnen 8 Tagen ist Bericht darüber zu erstatten, daß gegenwärtige Vorschriften in das Befehlsbuch eingetragen sind. \*)

Den 15. Januar 1848.  
K. Oberamtsgericht.  
Fecht, A.-B.

\*) Vorstehende Verordnung ist auch einzeln, das Stück zu 4 kr., zu haben bei J. Berthold.

B a d n a n g. Durch stadträthlichen Beschluß vom 17. d. M. wurde der Preis von einem Pfund Kalbfleisch auf 7 kr., der Preis von einem Pfund abgezogenen Schweinefleisches auf 9 kr., und der des nicht abgezogenen auf 10 kr. herabgesetzt.  
Den 20. Jan. 1848.

K. Oberamt.  
Daniel.

B a d n a n g.  
**Materialbeifuhr - Akkorde.**  
Die Akkorde über Lieferung des Materials zu Unterhaltung der Stuttgart-Haller Straße in den Markungen



Maubach, Stiftsgrundhof, Badnang, Sulzbach III. Distr., Berwinkel und Großörlach gehen am 30. April 1848 zu Ende, weshalb höherer Verfügung gemäß neue Akkorde hiefür vorzunehmen sind. Eine dießfallige Abstreichsverhandlung wird am

1. Februar 1848, Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause zu Badnang stattfinden, wozu Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß für die Markungen Sulzbach und Berwinkel sowohl für Lieferung von Kalksteinen als von Sandsteinen Akkorde vorkommen.

Den 18. Januar 1848.  
K. Oberamt. K. Straßenbau-Inspektion.  
Daniel. Döring.

B a d n a n g.

**Maurerarbeit - Akkord.**

Die im Spätjahr 1847 stattgehabte Veraffordirung eines Dohlenbaues auf der neu gebauten Straße zwischen Strümpfelbach und Dypenweiler, beim Steigacker, hat die höhere Genehmigung nicht erhalten. Es wird daher dieser Dohlenbau, für den der Kostenvorschlag 587 fl. 26 kr. berechnet, in wiederholter Abstreichsverhandlung am

1. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr, auf dem Rathhause zu Badnang veraffordirt werden, wozu tüchtige Maurermeister eingeladen sind.  
Den 18. Januar 1848.  
K. Oberamt. K. Straßenbau-Inspektion.  
Daniel. Döring.

B a d n a n g.

**Maurerarbeit - Akkord.**

Auf der Straße zwischen Strümpfelbach und Großaspach sind zwei neue Deckeldohlen zu erbauen und zwar: auf der Markung Strümpfelbach zwischen Nr. 11—12 eine Dohle mit berechnetem Kostenbetrage von 101 fl. 21 kr.; Markung Großaspach Nr. 28—29 mit 288 fl. 52 kr.

Diese Maurerarbeiten werden in öffentlicher Abstreichsverhandlung am 1. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr, auf dem Rathhause zu Badnang veraffordirt werden, wobei sich tüchtige Maurermeister einfinden können.  
Den 18. Januar 1848.  
K. Oberamt. K. Straßenbau-Inspektion.  
Daniel. Döring.

B a d n a n g.

**Belobung des Gemeindevaldmeisters Beck in Sulzbach.**

Der Gemeindevaldmeister Beck in Sulzbach hat sich um die Bewirthschaftung der dortigen Gemeindevaldungen und um die Obstbaumzucht seit

einer Reihe von Jahren verdient gemacht, und es ist ihm bei dem oberamtlichen Regerichte im Okt. v. J. hiefür die verdiente Anerkennung zu Theil geworden, welche Belobung eines Gemeinbedieners hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Den 19. Jan. 1848.  
K. Oberamt.  
Daniel.

**Badnang. [Werbung.]**

Gemäß dem Art. 24 des Polizeistrafgesetzes von 1839 wird hiemit bekannt gemacht, daß derjenige, welcher dem Gottlieb Fink von hier, Soldat im Königl. 7. Infanterieregimente zu Fortsetzung seiner asotischen Lebensweise behüßlich ist, eine Geldbuße bis zu zehn Gulden zu gewarten habe, und Gast- und Schenkwirthe, welche demselben eine Fehlschuld anborgen, des Rechts auf Bezahlung zu klagen verlustig werden.

Den 17. Januar 1848.  
Stadtrath.  
Stadtschultheiß Sch mü c k e.

B a d n a n g.

**Wiederholte Aufforderung zur Steuerzahlung.**

Wer seine verfallene halbjährliche Rate an der Steuer von 1847/48 noch nicht bezahlt hat, wird hieran mit dem Anfügen erinnert, daß die Säumigen dem Stadtschultheißenamt übergeben werden müßten.

Den 20. Januar 1848.  
Stadtpflege.

Neufürstehütte.

**Liegenschafts - Verkauf.**

Dem Johann Massa, Bäcker dahier, wird seine hienach beschriebene Liegenschaft im Executionsweg am 2. Februar d. J.

auf hiesigem Rathhause im öffentlichen Aufstreich verkauft, wozu die Liebhaber, Fremde mit Prädikats- und Vermögens-Zeugnissen versehen, eingeladen werden.

- Ein einstockiges Wohnhaus mit zwei Wohnungen und Keller;
- 1 2/3 Mrg. Acker Gemüse- und Grasgarten um's Haus herum;
- 1 Mrg. Acker neben Jakob Fezer;
- 5/8 Mrg. Wiesen neben Conrad Maurers Kinder und Carl Mahler;
- 2 Mrg. 1 Brtl. 39 Mth. neben Friedr. Schwarz und Christoph Dierolf.

Den 4. Januar 1848.  
Gemeinderath.  
Vorstand: Ellinger.

Oberbrüden.

### Exekutions = Verkauf.

Am Freitag den 28. d. M., Vormittags 10 Uhr, werden auf dem hiesigen Rathszimmer im Exekutionswege ein Quantum Futter und Stroh, sowie verschiedene Hausmobilen gegen baare Bezahlung im Aufstreich verkauft, wozu die Liebhaber hiemit eingeladen werden.

Den 19. Januar 1848.

Gemeinderath.

Aus Auftrag:

Schultheiß Schramm.

Forstamt und Revier Reichenberg.

### Holz = Verkauf.

Unter den bekannten Bedingungen kommen zum Verkauf am Dienstag den 25. und Mittwoch den 26. d. M. aus dem Staatswald Jurwald bei Jur:



- 1 Erlen- und } Stämme, Bauholz,
- 21 Nadelholz- }
- 52 3/4 Klafter Nadelholz-Scheiter,
- 13 — — — — — Prügel,
- 6675 Stück — — — — — Wellen,
- 1/2 Klafter birken Scheiter,
- 1 — — — — — erlene — — — — —,
- 3/4 — — — — — aspen Brennholz,
- 250 Stück erlene Wellen,
- 175 — — — — — aspene — — — — —.

Donnerstag den 27. d. M.

aus dem Beck'schen Wald (Winterkastel) bei Bauernlautern:

- 1 1/2 Klafter Buchen-,
- 2 3/4 — — — — — Birken-,
- 3/4 — — — — — Erlen- und Aspen-,
- 7 1/4 — — — — — Nadelholz- }

1025 Stück Nadelholz-Wellen; sodann

Samstag den 29. d. M.,

aus dem Staatswald Köpflesviehweide bei Michelbach:

- 1 Klafter aspene Scheiter,
- 3/4 — — — — — Nadelholz — — — — —,
- 3050 — — — — — aspene Wellen.

Die Zusammenkunft findet an jedem der genannten Tage Vormittags 9 Uhr im Walde selbst Statt. Reichenberg, am 14. Januar 1848.

K. Forstamt.

### Privat = Anzeigen.

Bachnang. Nächsten Sonntag den 23. Januar Schlittenpartie des Musikvereins nach Murrhardt. Abfahrt Mittags 12 Uhr.

Bachnang.

### Empfehlung einer Bleich-Anstalt.

Der Unterzeichnete beehrt sich anzuzeigen, daß er von Neujahr an die Agentur der seit 8 Jahren bestehenden und rübmlich bekannten Bleich-Anstalt des Herrn Fabrik-Inhaber G. Reichenbach in Urspring bei Blaubeuren übernommen hat.



Schöne weiße Bleiche und Appretur, schonende Behandlung und prompte Ablieferung sind die Vorzüge der Urspringer Bleiche, welche neben einer ausgedehnten Localität und zweckmäßigen Einrichtung bedeutende Wiesen zum Auslegen der Lächer besitzt.

Unter den vielen bestehenden Anstalten dieser Art ist die Bleiche des Herrn Reichenbach als vorzüglich erprobt und in dieser Ueberzeugung ladet Unterzeichneter zu recht fleißiger Benützung derselben ein, indem er seine Vermittlung zum Einsammeln der Leinwand hiemit ergebenst anbietet.

Den 20. Januar 1848.

Louis Kubach,

im ehemals Kugler'schen Hause.

### Sulzbach. Ball - Anzeige.

Nächsten Lichtmessfeier tag ist bei Unterzeichnetem Ball bei gutbesetztem Orchester, wozu höflich einladet

G. Kuhn zum Löwen.

Bachnang.

### Wagen- und Pflug - Verkauf.

Der Unterzeichnete verkauft einen angemachten Wagen sammt Halbjoch, Schappel und Riemen, Güllensaß sammt Schöpfer, Heugabel, eine Wage, einen noch ganz neuen Pflug und sonstiges Feldgeschirr, wozu er die Liebhaber einladet.



Ch. Stroh, Weißgerber.

### Bachnang. Güter - Verkauf.

Der Unterzeichnete ist entschlossen, nachstehende Güterstücke aus freier Hand zu verkaufen und zwar:

- 1 Mrg. Acker im Ziegelgrund, wovon die Hälfte Wiesen,
- 1/2 Mrg. 4 Rth. Wiesen daselbst,
- 3/4 Mrg. 4 Rth. Acker im grünen Platz, mit Dinkel angeblümt,
- 1/2 Mrg. 17 Rth. Acker im Hafnersweg, wovon die Hälfte mit Wintergerste, die andere Hälfte mit Winterweizen angeblümt ist.



Die Kaufs Liebhaber werden zur Besichtigung höflich eingeladen und können täglich Käufe unter der Hand mit mir abschließen.

Mathäus Körner, Webermeister.

Bachnang.

### Liegenschafts = Verkauf.

Weber Aufschlag hier ist gesonnen, seine Bebauung in der äußern Aspacher Vorstadt sammt Liegenschaft aus freier Hand zu verkaufen. Dieselbe besteht in:



circa 1/2 Morgen Garten in den Bergengädnern,

circa 2 1/2 Viertel Wiesen im Ziegelgrund,

3 1/2 Viertel Acker im vordern Köhlesweg,

3 Viertel Acker im hintern Köhlesweg.

Etwaige Liebhaber können unter Vorbehalt des Aufstreichs entweder mit ihm selbst oder mit Kronwirth Breuninger Käufe abschließen.

### Fabrik = Versteigerung.

Aus dem Nachlasse des Mathäus Baumann vom Fürstenhof werden am



Mittwoch den 26. Januar d. J. und folgende Tage

gegen gleich baare Bezahlung in dessen Wohnung auf dem Fürstenhof versteigert:

Bücher, Mannsleider, Betten und Leinwand, Küchengeräth, Schreinwerk, worunter ein Aufschlagkommod, Kisten, Bettladen zc., Fässer von 3 bis 4 Eimer, gemeiner Hausrath, Feld- und Handgeschirr, Fuhrgeschirr, worunter 2 Wagen sammt Zugehör, Pflug und Egge, ungefähr 6 Eimer Most, 2 gute Zugpferde, 3 Paar Stiere, 3 Kühe, 1 Kind und 1 Schwein, Früchte aller Art, Vorräthe an Heu, Dehnd, Stroh, Wagnerholz, Bretter, Dung, nebst einem Webstuhl.

Catharinenhof. Auf höchste Anordnung werden alle diejenigen Personen, welche etwa noch rückständige Forderungen bezüglich des Catharinenhofs zu machen haben, aufgefordert, in baldester Zeit dieselben an den Unterzeichneten zu übergeben. Richter, Kunstgärtner.

Unterweissach. [Bermister Hund.]

Der redliche FINDER eines braun und weiß getigerten Hühnerhundes mit ledernem Halsband und Messingring, wird gebeten, solchen gegen angemessene Belohnung abzugeben bei



Kaufmann Hordt.

Dauernberg. [Geld = Anlehen.] Aus

meiner Schlipf'schen Pflegschaft sind gegen gesetzliche zweifache Sicherheit 200 fl. auszuleihen.



Leonhard Schlipf.

Schiffraim. [Geld = Anlehen.] Aus meiner Kupp'schen Pflegschaft habe ich 150 fl. gegen zweifache Versicherung auszuleihen.



Anwalt Wolf.

### Nachtrag zu dem Wimpfener Brand.

Wimpfen am Berg.

Die Nacht vom 11. zum 12. d. M. war für Wimpfens Bewohner, insbesondere für unsern wackern Stadtmusikus eine Nacht des Unglücks und Schreckens.

Als Hochwächter hat derselbe seine Wohnung auf einem hohen Thurme. Seiner Pflicht folgend, sah er sich nach dem zwölften Glockenschlage jener Schreckensnacht auf der Altane des Thurmes nach der Stadt Wimpfen und der Umgegend um. Verdächtigen Geruch vernehmend, zog er sogleich die Sturmglocke, es zeigte sich auch gleich Flammen und schon nach einer halben Stunde standen ganz in seiner Nähe 5 Häuser und Scheunen in vollem Feuer. Die Flamme dieser Gebäude, von dem reichen Segen der letzten Ernte angefüllt, loderten weit hinauf, ergriffen den oberen Thurm und alsbald stand auch dessen Wohnung in vollem Feuer.

Er konnte nun weiter nichts retten, als ein paar Betten; sein Clavier, Sekretär zc. zc., welche man im Innern die Stiege hinunterschleppte, sind gänzlich demolirt, und während er bemüht war, andere werthvolle Gegenstände einzupacken, erscholl von unten der Ruf: Heuerling retten Sie sich! das Feuer hat den untern Theil der Stiege ergriffen!

Wie er mit weinenden Augen nun selbst erzählte, nahm er Frau und Kinder bei den Händen, warf noch einen wehmüthigen Blick auf seine Mobilien zc. zc. und kehrte schluchzend durch den von Rauch und Qualm angefüllten Thurm, in Todesgefahr schwebend, zur Stadt herunter.

So steht nun unser guter Heuerling mit Frau und 3 Kindern von allen seinen mühsam und sauer erworbenen Habseligkeiten entblößt allein da, weil er auf der Höhe des Thurmes eine Anstreckung von Augen nicht befürchtend, seine Möbel unverändert ließ.

Was Heuerling am Meisten schmerzt, sind der Verlust seiner Musikalien, welche er seit 30 Jahren mit vielem Fleiße von den besten Meistern zusammenschrieb und kaufte und die, nebst einigen

Instrumenten mindestens einen Werth von 400 fl. haben sollten, so daß er seinen Gesamtverlust auf wenigstens 1500 fl. berechnet.

**Geheimliches.**

— Vor einigen Tagen brachte der Schw. Merkur in Folge des gerichtlichen Gant-Erkenntnisses gegen J. D. Ketter hier eine Zusammenstellung des Vermögens-Verhältnisse des Schuldners und sagte, das Aktiv-Vermögen betrage nach den neuesten Schätzungen 1,918,737 fl. 33 fr., die Passiva 2,880,318 fl. 33 fr., worunter 2,238,932 fl. 30 fr. Pfandschulden und 50,604 fl. 26 fr. Eigenthums-Ansprüche als Beibringen der Frau. — Da indes hier über die einzelnen Werthe und den Bestand des Aktiv-Vermögens nichts Näheres gesagt ist, so könnten die vielen Theiligten leicht unnötigen Besorgnissen um ihre Ansprüche preisgegeben werden, während es lediglich von den Gläubigern selbst abhängt, ihre volle Befriedigung zu erhalten. Unter dem Aktiv-Vermögen befinden sich nämlich 130,000 fl. als Erlös für ein Gut in Baden und 30,000 fl. für ein anderes Gut in Württemberg, ohne die Herrschaft Roth, die diesmal zu 1,700,000 fl. angeschlagen ist, während eine frühere gerichtliche Schätzung sich auf 2,650,000 fl. beläuft, eine Summe, die auch unzweifelhaft erlöset werden wird, so wie die Gläubiger sich dahin vereinigen, daß die Herrschaft Roth im Einzelnen durch die Gläubiger selbst veräußert werde; denn die letzte gerichtliche Schätzung bleibt wohl eben so sehr hinter dem wahren Werthe zurück, als bei dem zu 30,000 fl. angeschlagenen Gute (Engelberg), welches Ketter um 42,000 fl. ankaupte und worin er noch über 40,000 fl. verbaute, unter Anderem zur Einrichtung einer großartigen Brauerei, die ihren Werth nicht verloren hat. — Geht hiernach die Veräußerung der Herrschaft Roth im Einzelnen vor sich, wie es sich erwarten läßt, dann ergeben sich sicherlich keine Verluste, während, wenn man freilich auf einen Käufer des Ganzen wartet, das Defizit allerdings groß werden wird und die Gläubiger bedeutende Verluste erleiden müßten. (N. L.)

— (Stuttgart, 7. Januar.) Von den Württembergern, die sich durch den siebenbürgischen Pfarrer Roth zum Auswandern nach Siebenbürgen verleiten ließen, sind Viele, darunter Manche, die ein nicht unbedeutendes Vermögen mitgenommen hatten, im tiefsten Elend heimgekehrt, da sie die ärmlichsten Verhältnisse zu Hause dem unerträglichem Zustande dort vorzogen. Unter Allen soll der größte Unwille über Pfarrer Roth herrschen.

Die Heimgekehrten beschreiben den Zustand, in dem sie waren, als den der größten Abhängigkeit. Statt der Güter, deren Ankauf ihnen angeboten war,

erhielten sie nur Pachtungen, in der Art, daß der Gutsherr den ganzen Ertrag an sich genommen und ihnen willkürlichen Lohn bezahlt habe. Ihre Wohnungen seien stallartige Löcher gewesen, vom Kirchenbesuch keine Rede; sogar wenn Eines von ihnen dem Andern aus einem Predigtbuche vorgelesen, sei die Edelfrau gekommen und habe es untersagt; dazu Schmutz und Dieberei im Hause und auf dem Felde. Nach dieser Beschreibung scheint es übrigens, diese unsere Landleute seien gar nicht bei Sachsen, sondern bei Magyaren gewesen. Weitere Heimkehrende, die nun den Gemeinden und Amtskorporationen zur Last fallen, sind angefangen. Nicht wenige Gemeinden hatten Anleihen aufgenommen, um auf diese Weise sich ihrer Armen zu entledigen. (D. Allg. Z.)

Auflösung der Charade in Nr. 5:  
Trauerspiel.



**Vollmonds-Gesellschaft**  
nächsten Sonntag den 23.  
Januar auf dem Früh-  
mehhof.

**Badnang. Naturalienpreise vom 19. Jan. 1848.**

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	16	32	16	18	15	36
„ Dinkel alter . . .	—	—	—	—	—	—
„ Dinkel neuer . . .	6	33	6	23	6	—
„ Roggen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Weizen . . .	16	48	—	—	—	—
„ Gemischtes . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gerste . . .	—	—	9	4	—	—
„ Einkorn . . .	—	—	—	—	—	—
„ Haber . . .	5	54	5	32	5	18
1 Emri Welschkorn . . .	1	24	1	12	—	—
„ Ackerbohnen . . .	1	32	1	24	—	—
„ Wicken . . .	—	—	—	—	—	—
„ Erbsen . . .	—	—	2	—	—	—
„ Linsen . . .	—	—	2	8	—	—
„ Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—
8 Pfund gutes Kernenbrod . . .	—	—	—	—	26	fr.
Gewicht eines Kreuzerwecks . . .	6	Loth	—	—	—	Quint.
1 Pfund Rindfleisch gemästetes . . .	—	—	—	—	8	fr.
„ — geringeres . . .	—	—	—	—	7	—
„ Kalbfleisch . . .	—	—	—	—	7	—
„ Kuhfleisch gemästetes . . .	—	—	—	—	6	—
„ — geringeres . . .	—	—	—	—	5	—
„ Schweinefleisch unabgezogenes . . .	—	—	—	—	10	—
„ — abgezogenes . . .	—	—	—	—	9	—

Badnang, Druck und Verlag unter Verantwortlichkeit von J. Berthold.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnements-Preis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 fr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Lesekreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Badnang auch über mehrere benachbarte Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Beltingen u. s. w.

**Der Murrthal - Bote,**

zugleich

**Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Badnang und Umgegend.**

N<sup>o</sup>. 7. Dienstag den 25. Januar 1848.

† Prinz Ludwig Friedrich 1631. Friedrichs I. dritter Sohn. Als sein Bruder, Johann Friedrich, mit seinen Brüdern theilte, erhielt Ludwig Adelpargard nebst den elsässischen Herrschaften. Nach seines regierenden Bruders Tode war er eine Zeit lang Vormund des noch minderjährigen Eberhards III. und kämpfte muthig gegen Ferdinands II. Restitutionsedikt, das auch Württemberg mit großem Verluste bedrohte. Sein Zweig erlosch im Jahr 1721 mit Leopold Eberhard.

**Ämtliche Bekanntmachungen.**

Badnang. Unter Beziehung auf den oberamtlichen Erlaß vom 10. d. M., Murrthalbote Nr. 3, werden die Einkommenspflichtigen wiederholt zur schleunigen Uebergabe ihrer Fassonen pro 1. Juli 1847/48 erinnert.

Den 24. Januar 1848.

Königl. Oberamt.  
Daniel.

Badnang. [Straßen-Eröffnung.] Die neue Straße von Badnang nach Dypenweiler und gegen die Ruffens-Mühle ist nunmehr dem Verkehr allgemein geöffnet.

Den 23. Januar 1848.

Königl. Oberamt.  
Daniel.

**Badnang. Eröffnung eines Ganterkenntnisses.**

Gegen den abwesenden Bäcker Gottlieb Wolf von hier wurde heute der Gant erkannt, dieß wird demselben, da sein Aufenthaltsort unbekannt ist, auf diesem Wege mit dem Anfügen eröffnet, daß ihm nach Art. 163 des IV. Edicts vom 31. Dezbr. 1818 das Recht zustehe, dagegen innerhalb 30 Tagen den Recurs bei dem Civil-Senate des R. Gerichtshofs in Eßlingen zu ergreifen, und daselbst zu gleicher Zeit seine Gründe hiezu schriftlich auszuführen, daß aber dieses Recht nach fruchtlosem Umlauf obiger Frist erlösche, und daß das Oberamtsgericht nur dann, wenn ihm von der Recurs-

Ergreifung ordnungsmäßige Anzeige gemacht wird, das weitere Verfahren und den Verkauf der Masse einstelle, daß aber jedenfalls die zur Sicherung der Masse getroffenen Verfügungen bestehen bleiben.

Am 31. Dezember 1847.

R. Oberamtsgericht.  
Fecht, A.-B.

**Badnang. (Haber-Beifubraccord.)**

Von der unterzeichneten Stelle wird am nächsten Donnerstag den 27. dieses Monats die Beifuhr von circa 45 Scheffel Haber von hier nach Stuttgart im Abstreich veraccordirt, wozu die Liebhaber auf Vormit-